

Bundesgesetzblatt ¹

Teil I

Z 1997 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 20. Januar 1965	Nr. 1
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 65	Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes <i>Andert Bundesgesetzbl. III 2035-1</i>	1
28. 12. 64	Zweite Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz <i>Andert Bundesgesetzbl. III 621-1-ADV 13</i>	3
12. 1. 65	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung <i>Andert Bundesgesetzbl. III 810-1-1</i>	4
28. 12. 64	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts <i>Betrifft Bundesgesetzbl. III 820-1, 821-1</i>	5

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1	6
Verkündungen im Bundesanzeiger	6
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	7

Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes*)

Vom 13. Januar 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) wird wie folgt geändert:

1. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Die Amtszeit des Personalrates beträgt drei Jahre, die Amtszeit der nach § 23 Abs. 2 gewählten Jugendvertreter zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat oder eine Jugendvertretung besteht, jeweils mit Ablauf ihrer Amtszeit.“

2. In § 25 Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte „mit Ablauf eines Jahres“ ersetzt durch die Worte „mit Ablauf von achtzehn Monaten“.

3. Hinter § 95 wird eingefügt:

„DRITTER TEIL

Einheitlich und unmittelbar geltende Vorschriften für den Bund und die Länder

§ 95 a

Erleidet ein Beamter anlässlich der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz oder dem entsprechenden Gesetz eines Landes einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.“

*) Andert Bundesgesetzbl. III 2035-1

4. Die bisherige Überschrift „Dritter Teil“ vor § 96 wird geändert in „Vierter Teil“.

Artikel 2

Die durch Artikel 1 Nrn. 1 und 2 geänderten Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes gelten erstmalig für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. Januar 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz*)**

Vom 28. Dezember 1964

Auf Grund des § 202 Abs. 1 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 585), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Dreizehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 25. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 209), zuletzt geändert durch die Siebenundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 792), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „31. März 1964“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1965“.
2. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Frist in Absatz 2 Nr. 2 verlängert sich bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem im Bereich der ge-

werblichen Wirtschaft und der freien Berufe Mittel für die Gewährung von Aufbaudarlehen (§ 254 Abs. 1 des Gesetzes) oder für die Gewährung von Beihilfen zum Existenzaufbau aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a des Gesetzes) nach § 323 Abs. 8 des Gesetzes für den dort bestimmten Personenkreis bereitgestellt werden, wenn der Erwerber oder Pächter zu diesem Personenkreis gehört.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für gesamtdeutsche Fragen
Mende

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 621-1-ADV 13

Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung*)

Vom 12. Januar 1965

Auf Grund des § 59 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu §§ 59 und 66 AVAVG) vom 5. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 365) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „4800“ durch die Zahl „7200“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1965

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Claussen

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 810-1-1

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts*)

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 1964 — 1 BvL 14/62 —, ergangen auf Vorlage des Bundessozialgerichts, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

1. § 175 der Reichsversicherungsordnung in der im Gebiet der ehemaligen Britischen Besatzungszone geltenden Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Gebiet der ehemaligen Britischen Besatzungszone geltenden Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) war mit dem Grundgesetz vereinbar. Mit dem Grundgesetz war es nicht vereinbar, daß

das Angestelltenversicherungsgesetz in dieser Fassung die bei ihrem Ehegatten in Beschäftigung stehenden Angestellten, die infolge der Verweisung auf die Krankenversicherungspflicht versicherungsfrei waren, von der freiwilligen Versicherung ausschloß.

3. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Mit dem Grundgesetz ist es nicht vereinbar, daß das Angestelltenversicherungsgesetz die bei ihrem Ehegatten in Beschäftigung stehenden Angestellten, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 versicherungsfrei sind, von der freiwilligen Versicherung ausschließt.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. Dezember 1964

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 820-1, 821-1

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 1, ausgegeben am 8. Januar 1965

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 64	Gesetz zu dem Abkommen vom 5. März 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über den Luftverkehr	1
23. 12. 64	Verordnung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung des Schiffs- und Fährverkehrs an der deutsch-luxemburgischen Grenze	12
1. 12. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Inkrafttreten für die Bahama-Inseln und die Britischen Jungferninseln)	15
11. 12. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Inkrafttreten für Kenia)	16

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
1. 12. 64 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Kiel, Aurich, Bremen und Hamburg über die Schallsignale im Verkehr zwischen dem Eisbrecher und den ihm folgenden Fahrzeugen	2 6. 1. 65	15. 12. 64
28. 12. 64 Sechste Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr auf der Trave im Bereich der Herrenbrücke	5 9. 1. 65	10. 1. 65
6. 12. 64 Änderungsverordnung zur 9. BAA-Feststellungs-DV	5 9. 1. 65	Siehe Artikel IV
14. 12. 64 Verordnung über den Lotsgeldtarif für das Verholten, Ein- und Ausdocken von Schiffen in den stadtbremischen Häfen in Bremen	6 12. 1. 65	1. 1. 65
18. 12. 64 Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Mainz und Würzburg über die Mindestbesetzung auf Verbänden von Fahrzeugen, die untereinander durch Gelenkkupplungen verbunden sind, und Schubverbänden auf dem Main	6 12. 1. 65	15. 1. 65
12. 1. 65 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1965, 1966 und 1967 <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 613-4-2-1</i>	9 15. 1. 65	15. 1. 65

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
12. 12. 64 Verordnung Nr. 188/64/EWG des Rates zur Durchführung einer Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne in Industrie und Handwerk	214	24. 12. 64	3634
15. 12. 64 Verordnung Nr. 189/64/EWG des Rates zur Verlängerung der in der Verordnung Nr. 156 getroffenen Regelung für Mehl und Stärke von Manihot und anderen Wurzeln und Knollen, die aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar stammen	214	24. 12. 64	3636
14. 12. 64 Verordnung Nr. 190/64/EWG des Rates über die Festsetzung der zur Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116	215	27. 12. 64	3649
18. 12. 64 Verordnung Nr. 191/64/EWG der Kommission zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren, die vom 1. Januar bis zum 31. März 1965 getätigt werden	215	27. 12. 64	3650
21. 12. 64 Verordnung Nr. 192/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Einzelheiten für die Interventionen auf dem Buttermarkt	215	27. 12. 64	3652
21. 12. 64 Verordnung Nr. 193/64/EWG der Kommission über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Eier von Hausgeflügel, lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel sowie über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1965 sowie über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Bruteier von Hausgeflügel für die ab 1. Januar 1965 getätigten Einfuhren	215	27. 12. 64	3657
21. 12. 64 Verordnung Nr. 194/64/EWG der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 170/64/EWG über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie über die Vorausfestsetzung der Abschöpfungs- und Erstattungsbeträge für bestimmte Mischfutterarten	215	27. 12. 64	3660
22. 12. 64 Verordnung Nr. 195/64/EWG der Kommission über die Änderung der Verordnung Nr. 156/64/EWG bezüglich der Festsetzung des innergemeinschaftlichen Frei-Grenze-Preises für Milch und Milch-erzeugnisse	215	27. 12. 64	3661
22. 12. 64 Verordnung Nr. 196/64/EWG der Kommission über die Verlängerung der Geltungsdauer der Anlage zur Verordnung Nr. 165/64/EWG hinsichtlich bestimmter Frachtkosten zur Errechnung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milch-erzeugnisse nach dritten Ländern	215	27. 12. 64	3662

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
22. 12. 64 Verordnung Nr. 197/64/EWG der Kommission über die pauschale Berechnung der bei der Einfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach Italien erhobenen inländischen Abgaben	215	27. 12. 64	3662
22. 12. 64 Verordnung Nr. 198/64/EWG der Kommission zur Änderung der Anhänge der Verordnung Nr. 157/64/EWG über die Angleichungen und Korrekturen, die bei der Festsetzung der Frei-Grenze-Preise für Milch und Milcherzeugnisse vorzunehmen sind	215	27. 12. 64	3663
10. 12. 64 Verordnung Nr. 199/64/EWG, 6/64/Euratom der Räte zur Änderung der Verordnung der Räte über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes	216	28. 12. 64	3673
10. 12. 64 Verordnung Nr. 200/64/EWG, 7/64/Euratom der Räte zur Änderung der Verordnung der Räte über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes	216	28. 12. 64	3674
10. 12. 64 Verordnung Nr. 201/64/EWG, 8/64/Euratom der Räte zur Durchführung des Artikels 7 der Verordnung der Räte über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes	216	28. 12. 64	3675
22. 9. 64 Verordnung Nr. 202/64/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 63 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission	216	28. 12. 64	3679
22. 9. 64 Verordnung Nr. 203/64/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 63 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission	216	28. 12. 64	3680
22. 9. 64 Verordnung Nr. 204/64/EWG des Rates zur Durchführung des Artikels 7 der Verordnung Nr. 63 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission	216	28. 12. 64	3680
22. 9. 64 Verordnung Nr. 9/64/Euratom des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 14 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission	216	28. 12. 64	3682
22. 9. 64 Verordnung Nr. 10/64/Euratom des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 14 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission	216	28. 12. 64	3683
22. 9. 64 Verordnung Nr. 11/64/Euratom des Rates zur Durchführung des Artikels 7 der Verordnung Nr. 14 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission	216	28. 12. 64	3683
— Berichtigungen zur Verordnung Nr. 111/64/EWG vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 12. August 1964)	218	30. 12. 64	3723